

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung
in der Kindertageseinrichtung St. Jakob der Gemeinde Haselbach**

Die Gemeinde Haselbach erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) sowie des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates vom 24.09.2026 folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Haselbach betreibt eine kommunale Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.
2. Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen das Sorgerecht für die Person des Kindes zusteht.
3. In der Kindertagesstätte werden grundsätzlich Kinder von der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Einschulung betreut.

§ 2 Gebührenpflicht

1. Für die Betreuung der in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder werden Betreuungsgebühren erhoben. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und dienen der Unterhaltung dieser Einrichtung.
2. Die Betreuung im Sinne dieser Satzung erfolgt für die Kinder an 5 Tagen (Montag – Donnerstag, von 07.00 Uhr bis max. 15.30 Uhr und Freitag von 07:00 Uhr bis max. 14:30 Uhr). Die Kernzeit, zu der die Kinder anwesend sein müssen, beträgt für die Kindergartenkinder 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und für die Kinderkrippenkinder von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.
3. Das Betreuungsjahr beginnt grundsätzlich am 01.09. und endet am 31.08. des folgenden Jahres.

§ 3 Gebührenschuldner

1. Die Personensorgeberechtigten, auf deren Antrag das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind verpflichtet, Gebühren zu entrichten.
2. Personensorgeberechtigte sind die Eltern oder die sorgeberechtigten Personen, auf deren Antrag das Kind in der Tagesstätte aufgenommen worden ist.
3. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenentstehung

1. Die Betreuungsgebühr für Kinderkrippe und Kindergarten ist eine Jahresgebühr, die monatlich im Voraus zu entrichten ist. Sie ist am Ersten eines jeden Monats zu entrichten oder, wenn dies ein Sonnabend oder ein Feiertag ist, am nächsten Werktag. Eine tageweise Abrechnung findet nicht statt. Die monatliche Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Kinder wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen nicht an allen Tagen des Monats die Kindertagesstätte besuchen können.
2. Die Veranlagung von Gebühren beginnt mit dem Monat, in dem die Kinder erstmalig in der Kindertagesstätte betreut werden.
3. Beim o. g. Betreuungsbeitrag handelt es sich um Monatsbeiträge, die auch dann in voller Höhe fällig sind, wenn ein Kind innerhalb eines Monats aufgenommen wird.
4. Die monatlichen Gebühren sind auch in der Ferienzeit (einschließlich dem Monat August) zu zahlen.
5. Eine unterjährige Änderung der Buchungszeit kann in Textform bis zum 15. eines Monats mit Wirkung zum 1. des Folgemonats beantragt werden; maßgeblich ist der Eingang bei der Gemeinde. Die Änderung bedarf der Bestätigung durch die Gemeinde. Eine Erhöhung der Buchungszeit setzt voraus, dass die erforderlichen Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen. Für jede auf Antrag der Personensorgeberechtigten wirksam werdende unterjährige Änderung der Buchungszeit wird eine Umbuchungsgebühr von 40,00 Euro je Kind erhoben. Die Gebühr entsteht mit Wirksamwerden der Änderung und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Änderungen zum Beginn eines Betreuungsjahres sowie vom Träger veranlasste Änderungen sind gebührenfrei.
6. Die Betreuungsgebühr für die Schulkindbetreuung in den Ferien wird für die gebuchten Ferienwochen im Nachhinein per Bescheid abgerechnet.

§ 5 Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den ein Kind termingerecht schriftlich abgemeldet wird. Bei einer Abmeldung für die letzten drei Monate des Betreuungsjahres endet die Gebührenpflicht jedoch grundsätzlich erst zum Ende des Betreuungsjahres.
2. Eine Abmeldung ist jeweils bis zum 15. eines Monats zum Ende des Folgemonats möglich.
3. In besonderen begründeten Einzelfällen kann der Träger der Kindertagesstätte abweichende Regelungen zulassen.

§ 6 Höhe der Gebühren

1. Kindergartenkinder (ab dem 3. Lebensjahr)

- a) Die Betreuungsgebühr wird in Form eines pauschalen Elternbeitrages erhoben. Der monatliche Elternbeitrag (incl. Spiel-, Bastel- Getränkegeld) wird mit Wirkung vom 01.01.2027 wie folgt festgesetzt:

Buchungszeit	Monatliche Gebühr
a. über 4 bis 5 Stunden	90,- Euro
b. über 5 bis 6 Stunden	110,- Euro
c. über 6 bis 7 Stunden	130,- Euro
d. über 7 bis 8 Stunden	150,- Euro
e. über 8 bis 9 Stunden	170,- Euro

- b) Mit Festsetzung des pauschalen Elternbeitrages nach Nr. 1 Buchstabe a) sind die Forderungen für Spiel-, Bastel- und Getränkegeld in Höhe von 10,00 € abgegolten.

2. Krippenkinder (bis zum 3. Lebensjahr)

- a) Die Betreuungsgebühr wird in Form eines pauschalen Elternbeitrages erhoben. Der monatliche Elternbeitrag (incl. Spiel- und Bastelgeld) wird mit Wirkung vom 01.01.2027 wie folgt festgesetzt:

Buchungszeit	Monatliche Gebühr
a. über 3 bis 4 Stunden	175,- Euro
b. über 4 bis 5 Stunden	195,- Euro
c. über 5 bis 6 Stunden	220,- Euro
d. über 6 bis 7 Stunden	240,- Euro
e. über 7 bis 8 Stunden	260,- Euro
f. über 8 bis 9 Stunden	280,- Euro

- b) Mit Festsetzung des pauschalen Elternbeitrages sind die Forderungen für Spiel- und Bastelgeld in Höhe von insgesamt 5,00 € monatlich abgegolten.

3. Ferienbetreuung für Schulkinder: 80,00 Euro pro Schulwoche.

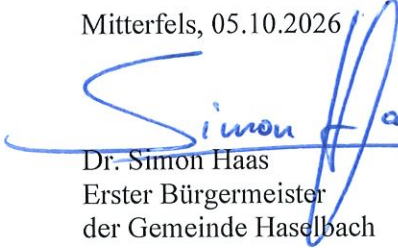
4. Besuchen mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig die Kindertageseinrichtung St. Jakob, ermäßigt sich die monatliche Betreuungsgebühr nach den Absätzen 1 und 2 für das zweite und jedes weitere Kind um jeweils 25,00 Euro. Das älteste Kind gilt als erstes Kind. Die Ermäßigung wird für jeden Kalendermonat gewährt, in dem für mindestens zwei Geschwisterkinder eine monatliche Betreuungsgebühr entsteht. Für die Ferienbetreuung nach Absatz 3 wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 1. Januar 2027 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 1. September 2026 außer Kraft.

Mitterfels, 05.10.2026

Simon Haas

Erster Bürgermeister
der Gemeinde Haselbach

